



VERORDNUNG

des Stadtrates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 29.07.2020, Zahl: 640/032-2020 I, womit im Zusammenhang mit der Durchführung von baulichen Maßnahmen für die Stadtgemeinde Völkermarkt, für die Baulose Enzianweg, St. Peter am Wallersberg, Zeckrestraße, M. Pernhart Weg (Tainach), Bereich Seenstraße BVH GKK, Friedhof St. Peter am Wallersberg, Gänsdorf, verkehrsbeschränkende Maßnahmen verfügt werden

Gemäß §§ 94 d) Ziff.4 und 43 Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I 24/2020 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018, werden zufolge Delegation aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.2.1974 anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 03.08.2020 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen **vom 04.08.2020 bis 30.11.2020** wie folgt verordnet:

§ 1

Vorschreibungen

1. Vor der Arbeitsstelle sind in beiden Fahrrichtungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 StVO die Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) und „Querrinne“ oder „Aufwölbung“ (§ 50 Z 1 StVO) aufzustellen.
2. Für die Dauer der Bauarbeiten, die eine Totalsperre erfordern, ist das Fahren in beiden Richtungen verboten. Davon ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge.
3. Die Sperre ist mittels Scherengitters und den Verbotsschildern gemäß § 52 lit a) Z 1 StVO [„Allgemeines Fahrverbot (in beiden Richtungen)“] kundzumachen.
4. Im Bereich der Arbeitsstelle „Fahrbahnverengung“ gem. § 50 Z 8 StVO in Entsprechung der jeweiligen Fahrbahnverengung.
5. Für die Dauer der Arbeiten, die eine halbseitige Sperre des Bauabschnittes erfordern, haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO). Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 8 StVO) in Entsprechung der jeweiligen Fahrbahnverengung.
6. Für den Verkehr ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit jeweils
 - 100 m bis 50 m vor der Arbeitsstelle auf 70 km/h
 - 50 m bis 25 m vor der Arbeitsstelle auf 50 km/h
 - 25 m vor der Arbeitsstelle auf 30 km/hbeschränkt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gem. § 52 Z 10 a StVO) und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 11 StVO).
7. Das Halten und Parken ist im Arbeitsbereich verboten („Halten- und Parken verboten“ gemäß § 52 Z 13b StVO mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“.).
8. Notwendige Umleitungsstrecken sind zu kennzeichnen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung ist durch Anbringung der Verbotsschilder durch das bauausführende Unternehmen Swietelsky AG, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt, kundzumachen.

§ 3
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 StVO 1960 bestraft.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

Ergeht an:

1. Swietelsky AG
Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt (per Email: office.klagenfurt@swietelsky.at; rudolf.lobnik@swietelsky.at)
2. Polizeiinspektion Völkermarkt (per Email: pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at)
9100 Ritzingstraße 3
3. Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt 9100 Völkermarkt
Verkehrsreferat (per Email: bhvk.verkehr@ktn.gv.at)
4. Wirtschaftskammer Kärnten
Bezirksstelle Völkermarkt (per Email: voelkermarkt@wkk.or.at)
9100Klagenfurter Straße 10
5. Straßenverwaltung i.H. (per Email: peter.skofitsch@ktn.gde.at und armin.alic@ktn.gde.at)
6. Homepage
7. Amtstafel
8. z.A



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.voelkermarkt.gv.at/services/amtssignatur.html>